
Arbeitsrecht Bachelor

25.06.2014

- Kontrollieren Sie bitte die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 2 Seiten (inkl. vorliegende Bemerkungen) und 3 Aufgaben.
- Jede Aufgabe ist für sich allein zu lösen; gemeinsame Bemerkungen am Anfang oder am Schluss der Prüfung werden nicht bewertet.
- Sollte sich eine Rechtsfrage infolge Illiquidität des Sachverhalts nicht beantworten lassen, so treffen Sie eine naheliegende Annahme.
- Für allfällige Skizzen können keine Punkte vergeben werden.
- Die Antworten sind, sofern sich aus der Fragestellung nichts anderes ergibt (z.B. wenn nur nach einer Bezeichnung gefragt wird), zu begründen und soweit möglich auf zutreffende Gesetzesbestimmungen zu stützen. Für die Nennung von Gesetzesbestimmungen werden nur Punkte vergeben, wenn ein nach Art./Abs./Ziff./lit./Gesetz genaues und korrektes Zitat vorliegt. Zulässig sind folgende zwei Arten von Zitaten (dargestellt anhand der folgenden 3 Beispiele):
Art. 319 Abs. 2 OR oder OR 319 II
Art. 330b Abs. 1 lit. a OR oder OR 330b I lit. a
Art. 335d Ziff. 1 OR oder OR 335d Ziff. 1
- Jede der drei Aufgaben wird voraussichtlich mit etwa einem Drittel gewichtet. Nachträgliche Abweichungen bis zu 5% bleiben vorbehalten.

Viel Erfolg

Aufgabe 1

- Was versteht man unter einem faktischen Arbeitsvertrag (Arbeitsverhältnis)?
- Zeigen Sie vier Anwendungsbeispiele davon auf.
- Was versteht man unter dem Annahmeverzug des Arbeitgebers?
- Welche Voraussetzungen müssen für seinen Eintritt erfüllt sein?
- Was ist eine tripartite Kommission?
- Beschreiben Sie mindestens eine zentrale Aufgabe von ihr.
- Äussern Sie sich zur Wirksamkeit einer bedingten Kündigung.
- Wie lautet der jeweilige Fachausdruck der von Art. 336 Abs. 1 lit. a und d OR verpönten Kündigungen?

Aufgabe 2

- a) Arbeitnehmerin X, die vollzeitlich arbeitet und monatlich Fr. 5'500 verdient, hat anfangs letzten Jahres einen Sohn geboren. Im Anschluss an die Geburt blieb sie der Arbeit während vier Monaten fern. Durfte sie das? Falls ja: Wieviel von ihrem Lohn musste ihr der Arbeitgeber für diese Zeit zahlen?
- b) Im April dieses Jahres blieb sie der Arbeit während einer Woche fern. Als der Arbeitgeber nach dem Grund fragte, gab sie bekannt, ihr normalerweise in einer Kinderkrippe untergebrachte Sohn sei erkrankt und sie als alleinerziehende Mutter müsse ihn pflegen. War ihr Fernbleiben unter diesen Umständen gerechtfertigt? Inwieweit hat sie für diese Zeit den Lohn zugute?
- c) Beantworten Sie kurz die Frage, ob sich in Bezug auf b) etwas Grundsätzliches ändern würde, wenn X nur ein 50%-Pensum gehabt hätte.

Aufgabe 3

- a) X ist seit Anfang 2008 vollzeitlicher Arbeitnehmer bei A. Dieser sicherte ihm einen monatlichen Lohn von Fr. 5'100 zu, bezahlte ihm jedoch stets nur Fr. 5'000. X getraut sich erst jetzt, sich zu wehren, nachdem sein Arbeitsverhältnis infolge Kündigung durch A in diesem Jahr auf Ende April geendet hat. X will gegen A klagen. Was für eine Art von Klage wird er erheben? Wie stehen seine Erfolgschancen?
- b) Hätte es einen Einfluss auf die Erfolgschancen, wenn sich der Lohn von Fr. 5'100 aus einem anwendbaren GAV ergäbe?
- c) Welche Voraussetzungen müssten erfüllt sein, damit dieser GAV unmittelbar anwendbar wäre?
